

GZ Präs. 11211/2003-70
Beschluss des Gemeinderates
vom 13.6.2002;
Präzisierung

Graz, 11.5.2007
Mag.Ri/Hof

BerichterstellerIn:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.7.1977 bestand für weibliche Bedienstete die Möglichkeit, mit Überschreitung des 55. Lebensjahres und voller Dienstzeit in den Ruhestand zu treten. Dieser Gemeinderatsbeschluss wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.6.2002 insofern an die ab 1.1.2005 geltende Pensionsreform angepasst, als das Pensionsantrittsalter von weiblichen Bediensteten schrittweise auf den 738. Lebensmonat angehoben wurde und nur Beamtinnen, die bis einschließlich 31.12.1949 geboren sind, mit Vollendung des 55. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden können. Hinsichtlich des Abschlages trifft der Gemeinderatsbeschluss vom 13.6.2002 für Beamtinnen, die bis einschließlich 31.12.1949 geboren sind, eine Sonderregelung:

§ 49 Abs 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, wonach der Berechnung des Abschlages die Differenz zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. und nicht des 61,5. Lebensjahres zugrunde zu legen ist, soll weiterhin zur Anwendung gelangen. Damit soll jener Fall besondere Beachtung finden, wo eine Beamtin über das 55. Lebensjahr hinaus aktiv im Dienst bleibt, obwohl sie vor dem 1.1.2005 bereits in den Ruhestand versetzt hätte werden können.

Einer Präzisierung des Gemeinderatsbeschlusses bedarf es dahingehend, dass bei weiblichen Bediensteten zur Berechnung eines etwaigen Abschlages die Vollendung des 60. Lebensjahres nur dann zugrunde zu legen ist, wenn bis zum 31.12.2004 auch die erforderliche Dienstzeit nachgewiesen wird.

Seitens der Personalvertretung der Stadt Graz wurde gegen die vorliegende Klarstellung kein Einwand erhoben.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 13.6.2002, GZ Präs K – 87/1984-196, und GZ Präs K – 517/1984-32, Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung und des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes; Petition an den Landesgesetzgeber, erfährt dahingehend eine Präzisierung, indem festgestellt wird, dass für weibliche Bedienstete, die bis einschließlich 31.12.1949 geboren sind, nur dann die bis 31.12.2004 geltende Abschlagsregelung im Sinne des § 147 Abs 2 und 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 zur Anwendung gelangt, wenn zu diesem Zeitpunkt neben der Vollendung des 60. Lebensjahres auch die Voraussetzung der erforderlichen Dienstzeit erfüllt ist.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in
der Sitzung des Stadtsenates
am

Der Bürgermeister:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: